

Verteiler:
Mitgliedsverbände des GdW
Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
FA Steuern

29.05.2024 Es/Gr
Telefon: +49 30 82403-132
E-Mail: esser@gdw.de

Versand per E-Mail

Umsetzungsvorschlag zur Neuen Wohngemeinnützigkeit im Referentenentwurf des BMF für ein Jahressteuergesetz 2024

Vorschlag für eine AO-Lösung – Ergänzung des § 53 AO 'Mildtätige Zwecke'

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni des vergangenen Jahres hatten sich BMWSB und BMF auf ein Eckpunktepapier zur Neuen Wohngemeinnützigkeit (NWG) verständigt. Darin aufgezeigt wurden verschiedene Optionen zur Umsetzung einer Neuen Wohngemeinnützigkeit, die der GdW einer ersten kritischen Bewertung unterzogen hatte (vgl. **Anlage**).

Nun liegt der Referentenentwurf des BMF für ein Jahressteuergesetz 2024 vor. Zur Umsetzung des Vorhabens NWG ist nunmehr eine **Ergänzung des § 53 der Abgabenordnung 'Mildtätige Zwecke'** vorgesehen (vgl. **Anlage** – Auszug RefE JStG 2024).

Als mildtätiger Zweck soll künftig auch die **"vergünstigte Überlassung von Wohnraum an hilfebedürftige Personen"** gelten. Die Änderung soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Hilfebedürftig i. S. d. § 53 Satz 1 AO sind Personen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das **Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i. S. d. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. ... Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.

Der ebenfalls beigefügten **Anlage** können Sie die aktuellen Regelsätze in EUR je Regelbedarfsstufe entnehmen.

Seite 2 von 2

Die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit sollen nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen müssen.

Eine starre Grenze, um wie viel die Miete sich von der marktüblichen Miete unterscheiden muss, soll nicht gesetzlich implementiert werden. Allerdings muss die Miete dauerhaft unter der marktüblichen Miete angesetzt werden, da anderenfalls keine Unterstützungsleistung der jeweiligen Körperschaft vorläge, so die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 53 AO.

Dieser Vorschlag bleibt sogar hinter der bisher angedachten AO-Lösung, bei der eine generelle Einbeziehung des "Wohnens" in die begünstigten Zwecke erwartet wurde, zurück. Der Staatssekretär des BMWK Sven Giegold äußerte sich bei einer Tagung des VÖB heute dann auch dazu, dass "darüber in der Bundesregierung noch zu reden sei".

Wir werden zur vorgesehenen Gesetzesänderung Stellung nehmen und Sie über den weiteren Verlauf informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ingeborg Esser

Anlagen